

im Abs. 2 umfaßt. In solchen Fällen ist möglich. Zum Verhältnis zu § 212 vgl. Tateinheitliche Anwendung des § 115 dort Anm. 9. ausgeschlossen. Tateinheit mit § 130 ist

§215 Rowdytum

(1) Wer sich an einer Zusammenrottung von Personen beteiligt, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe bestraft.

(2) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder ist die Tat ohne Beteiligung an einer Zusammenrottung begangen, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung: Andere, die öffentliche Ordnung störende Handlungen können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

1. Mit diesem Tatbestand werden Verhaltensweisen, welche die staatliche Ordnung und das Zusammenleben der Bürger erheblich beeinträchtigen, unter Strafe gestellt. Ihnen liegt die bewußte Negierung der öffentlichen Ordnung bzw. der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens als das sie besonders charakterisierende subjektive Moment zugrunde.

2. Rowdyhafte Handlungen werden überwiegend im Zusammenwirken mehrerer Personen begangen. Diesem, die Schwere solcher Handlungen erhöhenden Umstand trägt das Gesetz dadurch Rechnung, daß es in seinem in Abs. 1 formulierten Grundtatbestand die **Beteiligung an einer Zusammenrottung von Personen**, in der die im Tatbestand bezeichneten Handlungen verwirklicht werden, unter Strafe stellt. Eine Zusammenrottung im Sinne des § 215 liegt grundsätzlich bereits dann vor, wenn sich mindestens zwei Personen spontan, nach vorheriger Absprache oder auf Aufforderung zusammenschlie-

ßen, um mit vereinten Kräften die im Tatbestand genannten negativen Aktivitäten zu begehen. Nicht jede Handlung von zwei Personen stellt aber eine Zusammenrottung dar. Das hängt von der Zielstellung und der Art und Weise des Zusammenschlusses, dem demonstrativen Charakter des gemeinsamen Handelns und anderen Umständen (OG-Urteil vom 7. 9.1979/1 OSK 9/79) ab.

Zur Verwirklichung des Tatbestandes genügt die Beteiligung an einer solchen Zusammenrottung.

Jede in die koordinierte Tatbegehung einbezogene Teilhandlung, auch wenn sie nur Unterstützungscharakter hat, begründet demnach Täterschaft. Daß sie bei isolierter Betrachtung lediglich als Beihilfehandlung im Sinne von § 22 Abs. 2 Ziff. 3 anzusehen wäre, bleibt außer Betracht. Die Vorschrift des § 22 Abs. 4 ist daher auf Beteiligte einer Zusammenrottung nicht anwendbar. Beihilfe zu der durch Zusammenrottung begangenen Rowdyhandlung ist jedoch nicht ausgeschlossen. So sind Handlungen, die nicht in die Tatbestandsver-